

Sitzung	Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Thema	Sitzgelegenheiten in den Unterständen an Bushaltestellen
Anfrage	Herr Hübner - Einwohnerfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 02.07.2026
Beantwortung	Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt

Herr Wilfried Hübner, wohnhaft Am Wiesengrunde 7a in Norderstedt, erfragt, ob es eine Norm gibt, auf welcher Höhe Sitzgelegenheiten in Busunterständen angebracht werden müssen.

Er berichtet, dass die Sitzgelegenheiten in beiden Bushaltestellen „Irisgang“ (Ost und West) unterschiedliche Höhen haben (Ost = 39 cm, West = 37 cm).

Herr Hübner ist mit der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten im Protokoll einverstanden.

Die Verwaltung wird diese Frage schriftlich beantworten.

Erläuterungen der Werkleitung:

Frage 1:

Herr Wilfried Hübner, wohnhaft Am Wiesengrunde 7a in Norderstedt, erfragt, ob es eine Norm gibt, auf welcher Höhe Sitzgelegenheiten in Busunterständen angebracht werden müssen.

Antwort:

Eine gesetzlich verbindlich festgelegte Sitzhöhe für Sitzgelegenheiten in Bushaltestellen besteht nicht.

Für die barrierefreie Gestaltung von Bushaltestellen in Schleswig-Holstein werden die einschlägigen technischen Regelwerke und Empfehlungen herangezogen. Der Leitfaden „Barrierefreie Bushaltestellen in Schleswig-Holstein“ von NAH.SH nennt für Sitzgelegenheiten als Mindeststandard eine Sitzhöhe von 46 bis 48 cm und verweist dabei auf die DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“.

Die Bushaltestellen „Irisgang Ost“ und „Irisgang West“ sind derzeit allerdings nicht barrierefrei ausgebaut. Insbesondere verfügen sie weder über einen erhöhten Bordstein noch über eine Ausstattung mit taktilen Leitstreifen. Der im NAH.SH-Leitfaden genannte Standard für die Ausstattung barrierefreier Bushaltestellen ist daher auf die bestehenden Sitzgelegenheiten an diesen Haltestellen nicht unmittelbar als verbindliche Vorgabe anzuwenden.

Die von Herrn Hübner festgestellten unterschiedlichen Sitzhöhen von 39 cm an der Haltestelle „Irisgang Ost“ und 37 cm an der Haltestelle „Irisgang West“ stellen somit für sich genommen keinen Verstoß gegen eine verbindliche Höhenvorgabe dar.

Die Stadtwerke Norderstedt werden dennoch prüfen, aus welchem Grund die beiden Sitzgelegenheiten unterschiedliche Sitzhöhen aufweisen und ob eine Anpassung insbesondere im Hinblick auf die Nutzbarkeit und eine mögliche zukünftige barrierefreie Gestaltung der Haltestellen sinnvoll bzw. erforderlich ist.

Norderstedt, den 31. August 2026

Werkleitung der STADTWERKE NORDERSTEDT